

andere Personen zur Beförderung oder zur Aufbewahrung übernommenen verschlossenen Sendungen.

Der Schutz des Briefgeheimnisses in staatlichen und wissenschaftlichen Einrichtungen erstreckt sich nur auf Sendungen persönlichen Charakters.

4. Der Tatbestand ist erfüllt, wenn ein Unbefugter sich Kenntnis von dem gedanklichen Inhalt eines verschlossenen Schriftstückes oder dem sonstigen Inhalt einer verschlossenen Sendung verschafft. Geschützt wird der Inhalt der verschlossenen Sendung gegen unberechtigte Kenntnisnahme. Die Entnahme, Zerstörung oder

Beschädigung des Inhalts ist nach anderen Bestimmungen strafbar. Die Kenntnisnahme ist unberechtigt, wenn sie ohne Einverständnis des Berechtigten bzw. ohne eine gesetzliche Befugnis erfolgte.

5. Verletzungen des **Postgeheimnisses**, die durch Mitarbeiter oder Beauftragte der Deutschen Post im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit begangen werden, werden von § 202 erfaßt und fallen deshalb nicht unter § 135.

Werden durch die Handlung bedeutsame, insbesondere geheimzuhaltende Informationen erlangt, ist zu prüfen, ob die §§ 172, 245, 246 oder 272 verletzt sind.

§136

Verletzung des Berufsgeheimnisses

Wer vorsätzlich als Rechtsanwalt, Notar, Arzt, Zahnarzt, Psychologe, Hebamme, Apotheker oder als deren Mitarbeiter Tatsachen, die ihm in seiner beruflichen Tätigkeit anvertraut oder bekannt geworden sind und an deren Geheimhaltung ein persönliches Interesse besteht, offenbart, ohne dazu gesetzlich verpflichtet oder von seiner Verpflichtung zur Verschwiegenheit befreit zu sein, wird mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

1. § 136 schützt die persönlichen Interessen der Bürger vor unbefugten Offenbarungen. Der Schutz des Berufsgeheimnisses fördert das Vertrauensverhältnis zwischen dem rat- und hilfeschenden Bürger und dem Berufsausübenden.²

2. Zur Wahrung des Berufsgeheimnisses sind verpflichtet: Rechtsanwälte, Notare, Ärzte, Zahnärzte, Psychologen, Hebammen, Apotheker und deren Mitarbeiter.

Mitarbeiter sind Personen, die in den genannten Berufen Tätigkeiten verrichten, welche inhaltlich mit der Berufsausübung zusammenhängen und die notwendigerweise mit den der Geheimhaltung unterliegenden Tatsachen bekannt werden. Dazu zählen z. B. Krankenschwestern, medizinisch-technische Assistenten, Sekretäre der Rechtsanwaltskollegien und Personen, die während ihrer Berufsausbildung eine praktische Tätigkeit ableisten. Bei Schreibkräf-

ten und anderen Personen, die ausschließlich technische Arbeiten verrichten, ist zu prüfen, ob sie durch die von ihnen verrichtete Tätigkeit zwangsläufig Kenntnis von Berufsgeheimnissen erlangen müssen, z. B. die Arztsekretärin oder die Sekretärin des Rechtsanwalts. Mitarbeiter sind auch Personen, die auf Anweisung des Arztes oder anderer zur Wahrung des Berufsgeheimnisses Verpflichteter tätig werden, ohne unmittelbar mit ihnen zusammenzuarbeiten, wie Laborgehilfen, Heilgymnastiker oder Masseur.

In weiteren rechtlichen Regelungen wird die strafrechtliche Verantwortlichkeit der zur Wahrung des Berufsgeheimnisses verpflichteten Personen, soweit es die Ausübung medizinischer und unmittelbar damit zusammenhängender Tätigkeiten betrifft, festgelegt. Zu ihnen gehören:

— Angehörige der mittleren medizinischen Berufe und der medizinischen Hilfsberufe